

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Köthen Energie GmbH

Berichtszeitraum

01.01.2024 – 31.12.2024

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Köthen Energie GmbH, nachfolgend KE genannt, ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Köthen Energie GmbH.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte
der Köthen Energie GmbH
Mathias Häfner
c/o MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611

Telefax: 0621/ 290-2833

E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage von KE (www.koethenergie.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der KE**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Die KE hat 2007 die Anforderungen der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung durch die Gründung der Köthen Energie Netz GmbH als Tochtergesellschaft der Köthen Energie GmbH vollzogen. Das Tochterunternehmen wurde personell zur Abdeckung der Geschäftsführungsaufgaben und der Aufgaben des Asset Managements ausgestattet.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 10.06.2014 wurde die Netzgesellschaft zur Netzgesellschaft Köthen mbH, nachfolgend NG Köthen genannt, umfirmiert. Die neue Unternehmensstruktur wurde zum 01.10.2014 umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde der Netzgesellschaft weiteres Personal zur Erfüllung der Funktionen Netzwirtschaft, Netzführung und Leitwarte sowie Energiedatenmanagement überlassen.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:**Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der KE zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die KE dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**1. Gleichbehandlungsprogramm****Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der KE

Das Gleichbehandlungsprogramm ist in einer zentralen elektronischen Ablage der KE, für die jeder Mitarbeitende über entsprechende Leserechte verfügt, veröffentlicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Unternehmens zum Unbundling und über die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Landesregulierungsbehörde
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Es gab keine Veränderungen im Berichtszeitraum.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Es gab keine Veränderungen im Berichtszeitraum.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert worden.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die KE hat Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen zur operationellen Entflechtung nach § 7a EnWG durchgeführt. Im Berichtsjahr war wieder die Erfüllung der Anforderungen zur informatorischen Entflechtung nach § 6a EnWG von besonderer Bedeutung. Es wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Zum 01.10.2014 wurden sämtliche Geschäftsprozesse, die im Zusammenhang mit dem Netzgeschäft stehen, dokumentiert. Die Prozesse sind entflechtungskonform ausgestaltet und werden weiterhin unverändert angewendet.
- Die von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bestätigten Jahresabschlüsse der KE und der NG Köthen zum 30.09.2024 für die Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 wurden an die Regulierungsbehörde übersandt. Damit werden die Anforderungen des § 6b EnWG erfüllt.
- Aktuelle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und mit der Leitungs- / Führungsebene kommuniziert. Das Thema Wärmewende einschließlich der

Wärmeplanung sowie dem Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung und dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland spielte im Berichtszeitraum eine wichtige Rolle. An erster Stelle ist das EU-Gasbinnenmarktpaket zu nennen, das bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Von besonderer Bedeutung sind die darin getroffenen Regelungen zu Stilllegungsplänen für Gasnetze angesichts rückläufiger Gasnachfrage sowie zum Betrieb von Wasserstoffnetzen. Im engen Zusammenhang hierzu stehen Verfahren zur Flexibilisierung von Abschreibungsdauern (KANU 2.0). Zum möglichen Einsatz von Wasserstoff sind jedoch aktuell keine Maßnahmen geplant. Als reiner Gasnetzbetreiber hat die NG Köthen im Berichtszeitraum keine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt.

- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Hinsichtlich der SAP-Anwendungen wird in den kommenden Jahren eine Umstellung notwendig werden, da diese ab dem Jahr 2027 nicht mehr unterstützt werden. Erste Projekte zur Umstellung auf S/4HANA haben im Jahr 2020 begonnen; die Umstellung soll im Jahr 2026 erfolgen.
- Das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz), welches im Juli 2015 in Kraft getreten ist, definiert ein hohes Mindestmaß an IT-Sicherheit als „angemessenen Schutz“ für den Betrieb von kritischen Infrastrukturen. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung am 01.05.2016 die Einführung eines integrierten und zertifizierungsfähigen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach den Vorgaben der ISO/IEC 27001 beschlossen. Mit der Einführung des ISMS wurden diverse technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen haben keine Wirkung auf das bestehende Gleichbehandlungsprogramm des Unternehmens entfaltet. Im Februar 2024 wurde die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems durch eine externe Zertifizierungsstelle erfolgreich bewertet.

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Entsprechend wurde die Netzgesellschaft zur Netzgesellschaft Köthen mbH umfirmiert. Darüber hinaus stellt sich der Außenauftritt wie folgt dar:

- Der Verteilnetzbetreiber tritt im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie sonstigen Veranstaltungen als Netzgesellschaft Köthen mbH auf.
- Das Unternehmen verfügt über ein eigenes Logo und verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der NG Köthen erkennbar.
- Auch bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die NG Köthen von Anfang an eigene Vorlagen.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet.
- Regelmäßig im Überprüfungs-Fokus bleibt auch der entflechtungskonforme Internetauftritt der Unternehmensbereiche. Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse www.netzgesellschaft-koethen.de.

Der Netzgesellschaft Köthen mbH obliegt nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Systemverantwortung für das örtliche Gasverteilernetz. Dies betrifft die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Versorgungssystems im Falle einer Gefährdung oder Störung (auch Engpassfall). Zu den erforderlichen Maßnahmen zählen vor allem die Anpassung bzw. das Verlangen einer Anpassung der Gasauspeisungen. Indessen unterliegen auch vorgelagerte Netzbetreiber,

insbesondere Fernleitungsnetzbetreiber, entsprechenden Bestimmungen, sodass eine Anpassung der Ein-/Auspeisung bzw. das Verlangen derselben häufig entlang der „Netzbetreiber-Kaskade“ erfolgt. Die Netzgesellschaft Köthen mbH hat durch Erstellung einer Abschaltliste eine diskriminierungsfreie Vorgehensweise für den Fall festgelegt, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems die Kürzung von Letztverbrauchsmengen oder eine Abschaltung von Letztverbrauchern erfordern sollte. Die Netzgesellschaft Köthen mbH hat bei der Erstellung der Abschaltliste die rechtlichen Vorgaben der §§ 16, 16a EnWG berücksichtigt.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KE besteht ein Schulungskonzept. Inhaltlich ist dies wie nachfolgend beschrieben aufgebaut:

Teil A

Rahmenbedingungen

- Die Energieversorgung vor der Liberalisierung
- Ziele des Gesetzgebers
- Aktueller Marktmechanismus in der Energieversorgung
- Anforderungen an die Unternehmen

Teil B

Das Gleichbehandlungsprogramm der KE

- Anwendungsbereich
- Wesentliche Inhalte
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung

Der Basis-Schulungszyklus ist abgeschlossen. Im Berichtszeitraum fand keine Schulung der gesamten Belegschaft statt. Die letzte Schulung fand im Herbst 2019 statt. Eine Schulung ist für das Jahr 2025 geplant.

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und Fachkreis-Mitarbeit gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig wurden dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war auch in diesem Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 26.03.2025

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner